Werk

Titel: Nachträge zu den Ostgothischen Studien

Autor: Mommsen, Theodor

Ort: Hannover

Jahr: 1890

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0015|log13

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nachträge zu den Ostgothischen Studien.

Von **Theodor Mommsen.**

Zu Neues Archiv XIV S. 461. Was hier über die *vicarii* der Gothenzeit gesagt ist, stimmt nicht mit den Ergebnissen, zu welchen zwei junge Gelehrte, Charles Diehl in Nancy[1] und Ludo Hartmann in Wien[2], die kürzlich das byzantinische Regiment über Italien eingehend untersucht haben, freilich unter sich wieder abweichend, gelangt sind; und ich bin dadurch veranlasst auf die Frage zurückzukommen, um so mehr als ich eine vor Jahren von mir darüber gemachte und von den Genannten angezogene Bemerkung als unhaltbar zu bezeichnen habe.

Die Nichtexistenz des Vicariats von Italien in der ostgothischen Zeit glaube ich erwiesen zu haben; das Fehlen einer dafür geeigneten Formel bei Cassiodor reicht in der That allein schon dazu aus. Aber wenn in byzantinischer Zeit, und zwar nachdem Mailand in die Hände der Langobarden gekommen war, die Rede ist von einem Johannes *vir magnificus*, der nach Genua kommt *praefecturae vices illic acturus* als Nachfolger eines Vigilius, *qui vices illic ante hunc praefecturae gessit*[3], so kann ich nur gegen Hartmann (S. 40) Diehl (S. 161) darin beitreten, dass dies ein ständiger Beamter gewesen sein muss; darauf führt sowohl die Nachfolge wie die Nennung nicht des *praefectus*, sondern der *praefectura*. Andererseits aber steht nichts der Annahme entgegen, dass bei der Ordnung Italiens Justinian den *comes Italiae* wieder beseitigt und den *vicarius Italiae* hergestellt hat.

Dass nach der Eroberung Galliens der Vicariat für Gallien von Theoderich wiederhergestellt ward, ist unbestreitbar und unbestritten[4]; und diese Thatsache allein widerlegt Hartmanns Meinung, dass in der ostgothisehen Zeit der Vicariat

---

1) Etudes sur l'administration Byzantine dans l'exarchat de Ravenne. Paris 1888. 2) Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien. Leipzig 1889. 3) Gregorius ep. 9, 35, gerichtet an den damals in Genua residirenden Bischof von Mailand. 4) Var. 3, 16.

principiell beseitigt gewesen ist. Es zeigt sich vielmehr wieder recht deutlich, dass in dem Gebiet Theoderichs das römische Verwaltungsschema, so wie dessen materielle Voraussetzungen vorhanden waren, von Rechtswegen in Kraft trat. Auch das Fortbestehen des *vicarius urbis Romae* in gothischer und byzantinischer Zeit leugnet Hartmann (S. 39) sicher mit Unrecht. Die bei Cassiodor 6, 15 für denselben aufgestellte Formel kann nicht, wie er meint, auf den *vicarius praefecturae urbis* bezogen werden, einmal weil der *vicarius* der *praefectura praetorii* und der *vicarius* der *praefectura urbis* titular verschieden sind und die cassiodorische Formel wie überhaupt so namentlich in der Titulatur nur auf den ersteren passt, zweitens weil der *vicarius* des *praefectus urbi* lediglich in der diocletianischen Uebergangszeit vorkommt und nach dem Ausweis der *notitia dign.* wie nach allen anderen Quellen späterhin ein solches Amt nicht mehr bestanden hat[1]. — Die Annahme, dass die Competenz des Vicarius *urbis Romae* im Laufe dieser Periode eine andere geworden sei, habe ich früher vertreten[2] und Diehl (S. 161) wie Hartmann (S. 144) haben mir darin beigestimmt; doch lässt sich dafür ein genügender Beweis nicht erbringen. Nach den diocletianisch-constantinischen Ordnungen hat der *vicarius urbis Romae* eine zweifache Competenz: er hat theils, als den *praefecti urbi* neben-, aber nicht untergeordnet, die *secunda iudicia* in der Stadt Rom, theils ist er Oberinstanz für die zehn süditalischen Provinzen. Beides ist wahrscheinlich geblieben. Wenn er nach Cassiodors Angabe *intra quadragesimum sacratissimae urbis iura custodit,* so kann diese sonst nicht bekannte[3] Competenzgrenze füglich auf seine städtische Function bezogen werden und dafür schon vor der gothischen Zeit bestanden haben, während andererseits es sich nicht erweisen lässt, dass er in gothischer Zeit nicht auch noch in gewissen Beziehungen als Oberinstanz für Süditalien fungirt hat, obwohl allerdings davon geradezu nichts zum Vorschein kommt und deren Vorsteher namentlich in Steuersachen direct vom *praefectus praetorio* ressortiren.

Ich muss also dabei bleiben, dass in Rom es auch jetzt noch wie früher drei kaiserliche Stellen ersten Ranges gab, den *agens vices praefecti praetorio*[4], seit dieser selbst in

---

1) Dies ist in den memorie dell' instituto 2, 308 fg. gezeigt worden. Die Verschiedenheit des bei Vacanz des Amtes oder Abwesenheit des Beamten eintretenden *agens vices praefecti urbis* von dem ständigen *vicarius praefecturae urbis* habe ich dort ebenfalls entwickelt. 2) Röm. Feldmesser 2, 203. Dagegen Bethmann-Hollweg Civilprozess 3, 63. 3) Hartmann S. 144 macht indess aufmerksam auf die Stelle bei Gregorius dial. 3, 18: *fuit quidam in Campaniae partibus intra quadragesimum Romanae urbis miliarium nomine Benedictus . . . Totilae regis tempore.* 4) Ostgoth. Stud. S. 463. 491. Zu dieser Kategorie gehört wohl der

Ravenna residirte, den *praefectus urbi* und den *vicarius urbis Romae*[1]. Bei Vacanz des Amtes oder Behinderung der Beamten tritt für die beiden letzten ein *agens vices* ein[2].

Zu S. 466 A. 4. Was hier über die Reactivirung des *comes domesticorum* nach Theoderichs Tode bemerkt ist, beruht auf einer Interpolation des Briefes 8, 12, auf die ich erst später aufmerksam geworden bin. Derselbe giebt die Amtsstellung des Adressaten Arator *v. i.* in der Aufschrift nicht an; sie wurde gefolgert aus den Worten des Textes: *te comitivae domesticorum illustratum honore decoramus,* die trotz ihrer verwirrten Fassung nicht wohl anders verstanden werden konnten. Aber diese Fassung findet sich nur in den geringeren Handschriften; die beste, die Brüsseler, zum Theil unterstützt durch die Londoner, liest: *te comitiis domesticorum illustratum isto honore decoramus*; wonach also Arator, nachdem er vorher durch die *comitia* (das heisst die *comitiva*) *domesticorum* zum Illustrat gelangt war, jetzt nach Theoderichs Tode ein anderes Amt empfängt. Welches dies ist, spricht Cassiodor nicht aus; es muss eines der minderen der ersten Klasse gewesen sein, da Arator dieser bereits angehört, aber in dem Briefe nur von seinem Vater und von der Vorstufe der Beamtenlaufbahn, der Advocatur die Rede ist, auch am Schluss ihm bei fernerem Wohlverhalten höhere Stellungen verheissen werden. Aber was der Brief verschweigt, sagt uns die Subscription des von demselben Mann verfassten und dem Papst Vigilius im J. 544 überreichten Poems *de actibus apostolorum;* es heisst hier: *oblatus hic codex ab*

Iohannes vir magnificus in hac urbe locum praefectorum servans bei Gregor dial. 3, 10. 4, 52; desgleichen der Dulcitius, den als *agens vices* des *praepositus* (oder vielmehr *praefectus praetorio*: Jaffé-Kaltenbrunner 1775) *Italiae* Johannes derselbe Gregorius ep. 10, 21 erwähnt und der ohne Namennennung noch bei ihm 10, 52 vorkommt: *ut cautiones agentium vices Iohannis praefecti simul et Palatini huc transmittere debeat.* Wenn Diehl S. 160 A. 11 darüber bemerkt, *que le titre de praefectus simul et palatinus est peu clair,* so ist übersehen, dass das letzte Wort hier nicht Standesbezeichnung, sondern der 10, 51 genannte *Palatinus patricius* gemeint und hier von dessen Vertreter und dem des Präfecten Johannes die Rede ist. Ein gleichnamiger Mann wird erwähnt in der Veroneser Biographie des Papstes Symmachus (Duchesne liber pontif. p. 46). Noch weniger durfte Diehl den *Iohannes vir clarissimus palatinus* des Briefes 10, 26, einen Steuerbeamten der dritten Rangklasse, mit jenem *praefectus praetorio* identificiren. 1) Dass man den Crescentius, den Papst Gregor ep. 10, 46 als *vicarius noster* bezeichnet, zu einem Reichsbeamten dieser Benennung zu machen pflegt, während *vicarii* der Bischöfe oft genug vorkommen, hat viel Verwirrung gestiftet. 2) Ein solcher des Vicars ist *Georgius comes et agens vices Marcellini vicarii* in dem Briefe Papst Pelagius I. von 558/560 (Jaffé-Kaltenbrunner reg. n. 1021 mit dem Nachtrag von Löwenfeld; Ewald in diesem Archiv 5, 555).

Aratore inlustri excomite domesticorum excomite privatarum viro religioso subdiacono sanctae ecclesiae Romanae[1]. Also ist die *comitiva privatarum* gemeint und hat Arator diese im J. 526 von Athalarich erhalten, worauf er dann in den geistlichen Stand übertrat und achtzehn Jahre später in Rom als Subdiaconus thätig war.

Zu S. 487 A. 7 a. E. Es hätte hier darauf hingewiesen werden sollen, dass Gregorius' (hist. Franc. 2, 38) Bericht über Chlodovechs Consulat wesentlich correct ist: *ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit et in basilica beati Martini tunica blattea indutus et chlamyde, imponens vertice diadema.* Der Versuch dem Frankenkönig einen Platz in den Fasten zu verschaffen, der noch kürzlich gemacht worden ist, wäre allerdings besser unterblieben (vgl. Krusch in dieser Zeitschrift 12, 299); aber neben den jetzt wieder das ganze Jahr hindurch fungirenden und in der Datirung ausschliesslich verwendeten *consules ordinarii* (Staatsrecht 2³, 93) stehen in dieser Epoche die titularen sowohl in den Erlassen des Ostreichs (*cod. Iust.* 10, 32, 67, 1. 12, 3, 3. 4), wie auch bei Cassiodor (*var.* 6, 10 und sonst) und in zahlreichen bis in späte Zeit hinabreichenden byzantinischen Bleisiegeln. Dass an diese hier zu denken ist, beweist die dafür technische Erwähnung der *codicilli.* Ungenau ist allein die Nennung des Diadems, das Chlodovech nur als König, nicht als Consul getragen haben kann. Ebenso hat Gregor in den folgenden Worten: *ab ea die tamquam consul aut Augustus est vocitatus* den Augustus mit Unrecht hereingezogen. Der Titel, der dem Honorarconsul zukommt, ist *ex consule*[2] und in diesem Sinne muss Gregors *tamquam consul* aufgefasst werden. *Proconsul*, wie in einem Theil der Handschriften der *lex Salica* Chlodovech genannt wird, kann weder mit v. Sybel (Rhein. Jahrb. 4, 86; histor. Zeitschrift 56, 399) von einem durch den Kaiser des Ostens dem fränkischen König übertragenen Proconsulat über Gallien verstanden, noch mit Waitz (Verf. gesch. 2, 1³, 47) auf das Honorarconsulat bezogen werden; wenigstens wird dies titular nie also bezeichnet. Es ist doch wohl nichts als

1) Diese vollständige Fassung giebt Sirmond (zum Ennodius p. 349 der Vogelschen Ausgabe) nach einer Handschrift von Reims; in anderen, zum Beispiel der Berner von Hümer, Wiener Stud. 2, 79 angeführten, steht bloss *ab Aratore subdiacono.* 2) So heissen in justinianischer Zeit Narses (C. VI, 1199) und Solomon (C. VIII, 1863. 4677), die beide nur das Honorarconsulat bekleidet haben können. Die wirklich in Function gewesenen Consuln dagegen nennen sich *ex consule ordinario,* wie z. B. Decius 486 (C. X, 6850), Boethius Consul 522 in der Subscription einer seiner Schriften, Mavortius Consul 527 in derjenigen der horazischen Epoden und Cassiodor selbst.

Schreiberversehen für das allein in den Zusammenhang passende *praecelsus*.

Zu S. 489 A. 4. S. 490 A. 2. Aus Versehen ist Symmachus hier als Consul des J. 522 bezeichnet und nicht als Consul des J. 485. Danach dürfte *caput senatus* nicht einen von dem Herrscher bestellten Vormann des Senats bezeichnen, sondern einfach den nach der senatorischen Rangordnung an der Spitze stehenden Senator.

Zu S. 505. Die richtige Auffassung der Stellung Theoderichs bestätigt sich weiter durch den aus derselben entwickelten Exarchat, dessen Entstehung übrigens Hartmann in der oben angeführten Schrift in allem Wesentlichen richtig dargelegt hat. Wenn der Gothenkönig als ständiger *magister militum in Italia* für Byzanz functionirt hatte, so musste nach dem Sturz der Gothenmacht dieses Amt wieder in der durch das byzantinische Schema gegebenen Form besetzt, für den neu gewonnenen Reichstheil ein oberster Militärchef ohne Lebenslänglichkeit und Erblichkeit bestellt werden. Auch in Africa, das freilich formell vom Reiche getrennt gewesen war, lagen nach dessen Wiedereroberung die Verhältnisse ganz ähnlich. Der Sache nach ist dies auch dort wie hier geschehen; Belisar, Solomon, Johannes in Africa, Belisar, Narses, Smaragdus in Italien sind wesentlich die in Thracien wie im Orient als *magistri militum* bezeichneten Obercommandanten. Was sie von diesen unterscheidet, ist hauptsächlich die Titulatur. Zwar für Africa gilt nicht einmal dies, insofern dort die Inschriften namentlich den Solomon einfach *magister militum* nennen und diese Benennung hier erst nach längerer Zeit abgekommen ist[1]. Aber im byzantinischen Italien erscheint der Magistertitel in solchem officiellen Gebrauche nicht, wahrscheinlich weil er, nach Ausweis der Briefe Gregors, dort häufig an Offiziere niederen Ranges vergeben ward und daher den Oberfeldherrn nicht hinreichend charakterisirte. Hier hat einige Zeit das Amt bestanden ohne officielle Titulatur — wenigstens können wir für Belisar keine nachweisen und legt Narses, von dem wir Inschriften besitzen[2], sich nur Rangtitel (*vir gloriosissimus, vir excellentissimus, patricius*) bei; insofern unrichtig, obwohl sachlich zutreffend betrachten die späteren Byzantiner schon ihn als Exarchen.

1) Die in Karthago zum Vorschein gekommene Inschrift des Exarchen von Italien Smaragdus (C. VIII, 10529), welche sowohl Diehl (S. 171) wie Hartmann (S. 114) anführen, ist nach Reinachs Zeugniss, der den Stein gesehen hat, eine in Rom angefertigte und nach Tunis exportirte Copie derjenigen der Phokassäule (Eph. ep. V p. 538).
2) C. I. L. VI, 1199. X, 8045, 14.

Das Wort *exarchus,* welches diese Lücke ausfüllt, bezeichnet in der reinen Graecität den Anheber, insbesondere den Vorsänger und hat in besserer Zeit keine militärische Färbung; dagegen in einem Erlass Justinians vom J. 545[1] spricht der Kaiser von 'unseren Exarchen' in der Weise, dass diese Benennung, wie in älterer Zeit das lateinische *dux,* den zeitigen Commandoführer ohne Rücksicht auf dessen Rangstellung bezeichnet; und wie dies der Grundbedeutung des Wortes wohl entspricht, so wird enuntiativ das italische Obercommando correct und genügend dadurch charakterisirt. Sicher als Titel begegnet das Wort zuerst in der vor kurzem von Rossi ans Licht gezogenen Inschrift des Julianus ἔξαρχος Ἰ[ταλίας] vom J. 589[2] und von da an ständig; es muss zuerst diesem oder einem seiner nächsten Vorgänger officiell beigelegt worden sein. Es ist wohl richtig, was Hartmann (S. 30) sagt, dass die Macht des Exarchats ausging von dem Specialmandat für die Führung des Gothenkrieges, aber der Exarch ist kein ausserordentlicher Weise bestellter Befehlshaber, sondern der ordentliche Militärcommandant des byzantinischen Italiens. Civilcompetenz liegt an sich in dem Amte nicht; es wird dies schon dadurch gefordert, dass dem Exarchen wenigstens das ganze sechste Jahrhundert hindurch der *praefectus praetorio Italiae* zur Seite steht. Aber das Uebergreifen der Militärbehörden in die Civilverwaltung wird durch das Wesen des damaligen Regierungssystems gewissermassen gefordert; und wenn in Africa der *magister militum* Solomon zugleich sich *praefectus praetorio* nennt und für ihn also die oberste Militär- und die oberste Civilverwaltung formell combinirt worden sind, so haben seine titellosen oder betitelten italischen Amtsgenossen, ohne Zweifel durch Specialmandat, sachlich häufig, vielleicht regelmässig eine analoge Stellung erhalten und den *praefectus praetorio* mehr als Unterbeamten denn als Collegen behandelt. Insofern sagt Hartmann weiter nicht unrichtig, dass der Exarch bald der Träger der kaiserlichen Centralverwaltung in Italien geworden ist[3]; aber es ist doch nicht zu übersehen, dass der für die gesammte römische Spätzeit massgebende Grundgedanke der Scheidung der civilen und der militärischen Competenzen principiell auch diese Institution beherrscht hat.

---

1) Nov. 130. 2) Rossi inscr. christ. 2 p. 455; Hartmann S. 111. Das älteste Schriftstück, in dem das Wort auf das italische Obercommando angewandt wird, ist das Schreiben des Papstes Pelagius II. vom J. 584 (Jaffé-Kaltenbrunner n. 1052). 3) Schärfer noch und also noch minder zutreffend ist die gleiche Auffassung bei Diehl (S. 15 fg.) entwickelt; nach ihm ist das Exarchat zwischen 572 und 576 als combinirte militärisch-civile Centralstelle eingerichtet worden.